

# **Hauptsatzung des Landkreises Heidenheim**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.10.2024

Aufgrund von §§ 3, 34 und 42 Abs. 2 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.06.1987 (GBl. S. 289), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.2023 (GBl. S. 137), hat der Kreistag des Landkreises Heidenheim am 16.07.2001, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 16.10.2024, in Kraft getreten am 01.11.2024, folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Organe des Landkreises**

Organe des Landkreises Heidenheim sind der Kreistag und der Landrat.

## **§ 2 Zusammensetzung des Kreistags**

Der Kreistag besteht aus dem Landrat als Vorsitzendem und den Kreisräten.

## **§ 3 Zuständigkeit des Kreistags**

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Verwaltung des Landkreises fest und entscheidet über alle Angelegenheiten des Landkreises, soweit die Entscheidung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist.
- (2) Der Kreistag ist insbesondere zuständig für:
  1. die Wahl des Landrats,
  2. die Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags,
  3. die Bildung der Wahlkreise und des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum Kreistag sowie die Feststellung der auf die einzelnen Wahlkreise fallenden Sitze,
  4. die Bildung eines Schulbeirats als beschließender oder beratender Ausschuss für die dauernde Erledigung bestimmter Aufgabengebiete nach § 49 des Schulgesetzes,
  5. die Bildung von beratenden Ausschüssen,
  6. die Bestellung der Mitglieder und der Stellvertreter von beschließenden und beratenden Ausschüssen des Kreistags und von Beiräten,
  7. die Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes,
  8. die Bestellung der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse,

9. die Entsendung von Vertretern in die Gesellschafterversammlung, den Aufsichtsrat oder die entsprechenden Organe eines Beteiligungsunternehmens im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 104 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO), soweit nicht der Landrat den Landkreis gesetzlich vertritt,
10. die Entsendung von Vertretern des Landkreises in Organe von juristischen Personen, denen der Landkreis als Mitglied angehört,
11. die Übertragung von Aufgaben auf den Landrat,
12. die Berufung sachkundiger Kreiseinwohner als beratende Mitglieder in beschließende Ausschüsse in widerruflicher Weise,
13. die Entscheidung über die Führung eines Wappens durch den Landkreis,
14. die Entscheidung über die Änderung des Namens des Landkreises,
15. die Entscheidung über die Einführung und Verleihung von Ehrungen des Landkreises,
16. die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von leitenden Beamten (Dezernatsleitung) sowie der Beamten ab Besoldungsgruppe A 13 höherer Dienst und die Einstellung und die vorzeitige Beendigung der Arbeitsverhältnisse der leitenden Beschäftigten (Dezernatsleitung) sowie der Beschäftigten in Entgeltgruppe 15 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) im Einvernehmen mit dem Landrat;  
  
die personalrechtlichen Entscheidungen von Eigenbetrieben entsprechend den Regelungen der Betriebssatzungen,
17. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Beschäftigten des Landkreises,
18. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
19. die Stellungnahmen zur Änderung der Grenzen des Landkreises und des Regionalverbandes,
20. den Erlass von Satzungen des Landkreises,
21. den Erlass von Verordnungen des Landkreises und die Zustimmung zu Polizeiverordnungen nach § 15 Polizeigesetz,
22. die Verfügung über Vermögen des Landkreises, die für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
23. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
24. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen des Landkreises und von solchen, an denen der Landkreis beteiligt ist,

25. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  26. der Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen bzw. der Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben sowie die Feststellung der Jahresrechnung und des Jahresabschlusses von Eigenbetrieben,
  27. die allgemeine Festsetzung von Abgaben,
  28. den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für den Landkreis von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
  29. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen,
  30. die Übertragung von Aufgaben auf die Rechnungsprüfung,
  31. die Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Kreistag und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern des Kreistags vor Ablauf der Amtszeit,
  32. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes gem. § 12 Abs. 2 LKrO, soweit es sich um Tätigkeiten im Kreistag oder in einem Ausschuss des Landkreises handelt,
  33. die Entscheidung über Maßnahmen gegen Kreiseinwohner wegen Ablehnung oder Aufgabe einer ehrenamtlichen Tätigkeit (§ 12 Abs. 3 LKrO),
  34. die Entscheidung gegenüber Kreisräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen den Landkreis geltend zu machen (§ 13 Abs. 3 LKrO),
  35. die Entscheidung über Maßnahmen gegen ehrenamtlich Tätige wegen Verletzung der Pflichten (§ 13 Abs. 4 und § 31 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO),
  36. die Entscheidung über die Einrichtung und Aufhebung von Außenstellen des Landratsamtes,
  37. die Gewährung von Darlehen des Landkreises an Eigenbetriebe oder von Eigenbetrieben an den Landkreis,
  38. die Durchführung von längerfristigen Planungen für Vorhaben im Sinne von § 17 Abs. 2 Satz 1 LKrO.
  39. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 S. 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit mindestens 50 vom Hundert beteiligt ist.
- (3) Der Kreistag ist ferner zur Entscheidung in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die in § 5 genannten Obergrenzen überschritten werden.

## **§ 4**

### **Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Aufgrund von § 34 Abs. 1 LKrO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  - der Verwaltungsausschuss,
  - der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt,
  - der Bildungs- und Sozialausschuss.
- (2) Aufgrund von § 7 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) wird für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Kreisabfallwirtschaftsbetrieb Heidenheim" ein beschließender Ausschuss des Kreistags mit der Bezeichnung "Abfallwirtschaftsausschuss" gebildet.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen unter Abs. 1 und 2 gehören außer dem Landrat als Vorsitzendem jeweils 14 Kreisräte an.
- (4) Ferner besteht aufgrund von §§ 70 und 71 des Sozialgesetzbuches VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) - in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) der Jugendhilfeausschuss.
- (5) Für jedes Mitglied der Ausschüsse wird ein Stellvertreter bestellt, der diesen im Verhinderungsfall vertritt (persönlicher Stellvertreter). Ist auch der persönliche Stellvertreter verhindert, so tritt ein anderes stellvertretendes Mitglied desselben Wahlvorschlags für diesen Ausschuss an seine Stelle.
- (6) Die Mitglieder der Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte zwei stellvertretende Vorsitzende, die den Vorsitzenden im Verhinderungsfall vertreten; die Reihenfolge bestimmt der Ausschuss. Unberührt davon bleibt die Beauftragung des Ersten Landesbeamten mit dem Vorsitz (§ 35 Abs. 3 LKrO).

## **§ 5**

### **Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Der Verwaltungsausschuss ist für folgende Aufgabengebiete (ausgenommen Eigenbetriebe) zuständig:
  - Finanzen, einschließlich der Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen,
  - Personal, einschließlich der Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 13 gehobener Dienst sowie über die Einstellung und vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses von Beschäftigten der Entgeltgruppen 13 bis 14 TVöD und S 18 TVöD-S im Einvernehmen mit dem Landrat,
  - Verwaltungsangelegenheiten,
  - Örtliche Prüfung,
  - Rechtsverordnungen,
  - Wirtschaftsförderung,
  - Kreissparkasse,
  - Brand- und Katastrophenschutz,
  - Feuerwehr,
  - Zweckverbände,
  - Bildung von Ausschüssen,
  - Wahl, Bestellung und Entsendung von Mitgliedern in Gremien,
  - Satzungen,
  - Beteiligungsgesellschaften.

Der Verwaltungsausschuss entscheidet über die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 GemO S. 3 i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit mindestens 10 vom Hundert und weniger als 50 vom Hundert beteiligt ist.

- (2) Der Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt ist für folgende Aufgabengebiete (ausgenommen Eigenbetriebe) zuständig:
- Planung und Entwicklung,
  - Kreisstraßen,
  - Liegenschaften,
  - Schülerbeförderung,
  - Öffentlicher Personennahverkehr,
  - Tourismus,
  - Umweltschutz,
  - Klimaschutz.
- (3) Der Bildungs- und Sozialausschuss ist für folgende Aufgabengebiete (ausgenommen Eigenbetriebe) zuständig:
- Sozialhilfe,
  - Eingliederungshilfe,
  - Altenhilfe,
  - Hilfen für psychisch Kranke und Menschen mit Behinderung,
  - Kriegsopferfürsorge,
  - Schulen,
  - Migration und Integration,
  - Weiterbildung,
  - Kultur- und Heimatpflege,
  - Sport,
  - Archivpflege,
  - Medienzentrum Landkreis Heidenheim.
- (4) Für die in den Abs. 1 - 3 aufgeführten beschließenden Ausschüsse und für den Jugendhilfeausschuss (§ 4 Abs. 4) gelten folgende Wertgrenzen:
1. Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtkosten von mehr als 300 000 Euro bis 1 000 000 Euro im Einzelfall. Der Ausschuss ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 750 000 Euro überschritten wird;
  2. Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen, soweit im Einzelfall der Betrag von 200 000 Euro überschritten wird, sowie die Bildung von Haushaltsübertragungen ohne betragsmäßige Begrenzung, soweit die Verwaltung nicht durch Planvermerk zur Übertragung ermächtigt ist. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf;

3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO von mehr als 50 000 Euro bis 100 000 Euro im Einzelfall, die Bewilligung von nicht einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, insbesondere von Zuschüssen, von mehr als 20 000 Euro und die Bewilligung einer Vermehrung oder Hebung der Stellen nach § 82 Abs. 3 Nr. 4 GemO;
4. Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen des Landkreises von mehr als 50 000 Euro bis zu 200 000 Euro im Einzelfall;
5. Stundung von Beträgen über 50 000 Euro, wenn sie für einen längeren Zeitraum als 12 Monate gewährt wird;
6. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt von mehr als 1 500 000 Euro bis zu 2 500 000 Euro, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über Rechtsgeschäfte im Sinne von § 88 Abs. 3 GemO von mehr als 50 000 Euro bis zu 250 000 Euro im Einzelfall;
7. Erwerb, Veräußerung und Belastung des Vermögens von mehr als 200 000 Euro bis zu 1 000 000 Euro im Einzelfall;
8. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 120 000 Euro;
9. Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert mehr als 50 000 Euro bis zu 250 000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises mehr als 25 000 Euro bis zu 50 000 Euro beträgt;
10. Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall über 5 000 Euro bis zu 50 000 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen.

## **§ 6**

### **Verhältnis zwischen dem Kreistag und den beschließenden Ausschüssen**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Aufgabengebiete selbstständig anstelle des Kreistags, in den Fällen des § 5 Abs. 4 jedoch nur innerhalb der dort genannten Wertgrenzen. Es ist für die Wertgrenzen der Betrag maßgebend, der den Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Kreistag kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern und aufheben.
- (3) Ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Kreistag zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für den Landkreis von besonderer Bedeutung ist.

- (4) Ist ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO, entscheidet der Kreistag an seiner Stelle.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Kreistag oder ein Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Kreistags gegeben. Widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so führt der Landrat die Entscheidung des Kreistags herbei.
- (6) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sollen in den beschließenden Ausschüssen vorberaten werden. Dies gilt nicht, wenn der beschließende Ausschuss wegen Befangenheit von Mitgliedern im Sinne von § 32 Abs. 2 Satz 1 LKrO beschlussunfähig ist.

## **§ 7 Ältestenrat**

Aufgrund von § 28 LKrO wird ein Ältestenrat gebildet.

## **§ 8 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

- (1) Notwendige Sitzungen des Kreistags können unter Beachtung der Voraussetzungen des § 32a LKrO ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Sitzung sowie das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen gemäß § 32a LKrO obliegt dem Landrat.
- (2) Abs. 1 gilt für die Sitzungen der beschließenden Ausschüsse entsprechend.

## **§ 9 Zuständigkeiten des Landrats**

- (1) Der Landrat leitet das Landratsamt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation des Landratsamtes. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung, die ihm übertragenen Aufgaben sowie die Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Für Eigenbetriebe gelten die Regelungen der Betriebssatzungen.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind insbesondere
  - 1. die Entscheidung über die Einstellung und die vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 9 TVöD und S 2 bis S 9 TVöD-S sowie die Ernennung von Beamtenanwärtern.
  - 2. die Entscheidung über die Ausführung von Bauvorhaben und die Genehmigung der Bauunterlagen sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung, wenn die Gesamtkosten 300 000 Euro im Einzelfall nicht übersteigen.  
Der Landrat ist ferner für die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen zuständig, wenn die Gesamtplanung des Vorhabens nicht oder nur unwesentlich verändert wird und wenn die ursprüngliche Vergabesumme um

nicht mehr als 20 %, höchstens aber um 200 000 Euro überschritten wird;

3. der Vollzug des Haushaltsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 200 000 Euro im Einzelfall. Die Wertgrenze bezieht sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Aufträgen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf. Die Wertgrenze gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;
  4. die Bewilligung von nicht einzeln im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen, insbesondere von Zuschüssen, bis zur Höhe von 20 000 Euro;
  5. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO bis zu 50 000 Euro im Einzelfall oder bei höheren Beträgen, wenn die Haushaltsplanansätze nicht um mehr als 10 % oder 100 000 Euro überschritten werden;
  6. der Verzicht auf Ansprüche des Landkreises sowie die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zur Höhe von 50 000 Euro im Einzelfall;
  7. Stundungen, betragsmäßig unbegrenzt bis 12 Monate, im Übrigen bis zu 50 000 Euro;
  8. die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt bis zum Betrag von 1 500 000 Euro, die Bereitstellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften, die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie über die Rechtsgeschäfte im Sinne von § 48 LKrO in Verbindung mit § 88 Abs. 3 GemO bis zum Betrag von 50 000 Euro im Einzelfall;
  9. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltsatzung;
  10. Geldanlagen;
  11. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung des Vermögens bis zu einem Wert von 200 000 Euro im Einzelfall;
  12. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von 120 000 Euro;
  13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn im Einzelfall der Streitwert 50 000 Euro oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Landkreises 25 000 Euro nicht übersteigt;
  14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis zu 5 000 Euro jährlich sowie der Austritt aus ihnen;
  15. die Entscheidung über die Bewilligung von Sondernutzungen nach dem Straßengesetz.
- (3) Dem Landrat werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
1. Die Zuziehung von sachkundigen Kreiseinwohnern und Sachverständigen zu den Beratungen des Kreistags und der Ausschüsse;



2. die Bestellung von Kreiseinwohnern zur ehrenamtlichen Mitwirkung bei Zählungen, statistischen Erhebungen, Wahlen u. Ä. sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
  3. die Bewilligung von Ausnahmen von Bestimmungen der Satzungen und Rechtsverordnungen, soweit sie zur Vermeidung von Härten und Unbilligkeiten im Einzelfall erforderlich und in diesen Satzungen und Rechtsverordnungen festgelegt sind;
  4. die Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit die in § 5 Abs. 4 genannten Untergrenzen unterschritten werden und die Angelegenheit nicht schon zur laufenden Verwaltung gehört;
  5. die Entscheidung über die Einstellung, Ernennung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12 die Einstellung und die vorzeitige Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 12 TVöD sowie S 10 bis S 17 TVöD-S.
  6. die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten im Rahmen des Gesamtbetrags der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) der Haushaltssatzung.
  7. die Erteilung von Weisungen an die Vertreter/innen des Landkreises in Gesellschafterversammlungen oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nach § 104 Abs. 1 S. 3 GemO i. V. m. § 48 LKrO an denen der Landkreis mit weniger als 10 vom Hundert beteiligt ist.
- (4) Es ist für die Wertgrenzen der Betrag maßgebend, der den Haushalt belastet. Sofern die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, ist der Nettobetrag maßgebend, andernfalls der Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.